

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

21. Jahrgang

Ausgabetag: 25.04.2007

Nr. 15

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung betr. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich Bahnhofstraße/Fossa Eugeniana und Bebauungsplan Nr. 52 – Bahnhofstraße/Fossa Eugeniana – in Rheinberg 1
hier: Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 128 – 130
- Bekanntmachung betr. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58 n Umgehung Wesel/ Büderich – Abschnitt Büderich – von Bau-km 0+000, 000 bis Bau-km 4+505, 890 mit verschiedenen Maßnahmen 131 – 132
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, 003 K 047/05 133 – 134

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

- 128 -

Bekanntmachung

54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich Bahnhofstraße/Fossa Eugeniana und Bebauungsplan Nr. 52 – Bahnhofstraße/Fossa Eugeniana – in Rheinberg 1

hier: Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Rheinberg beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan in dem Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der Fossa Eugeniana in Rheinberg 1 zu ändern. Weiterhin hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 27.03.2007 den Beschluss gefasst, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel dieser Bauleitplanverfahren ist die Ausweisung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel auf der Grundlage des beschlossenen Einzelhandelskonzepts der Stadt Rheinberg.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürgerinnen und Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Entwürfen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 52 – Bahnhofstraße/Fossa Eugeniana – wird durchgeführt am:

**Donnerstag, den 10.05.2007, 19.00 Uhr
in Raum 249 des Stadthauses
Kirchplatz 10 in 47495 Rheinberg**

Bürgerinnen und Bürger, die an der Bürgerbeteiligung nicht teilnehmen können, haben ab sofort bis zum 10.05.2007 die Möglichkeit, die Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Rheinberg, Stadthaus, Zimmer 246, einzusehen.

Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 – Bahnhofstraße/Fossa Eugeniana – in Rheinberg ist in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.

Rheinberg, den 17.04.2007

Die Bürgermeisterin

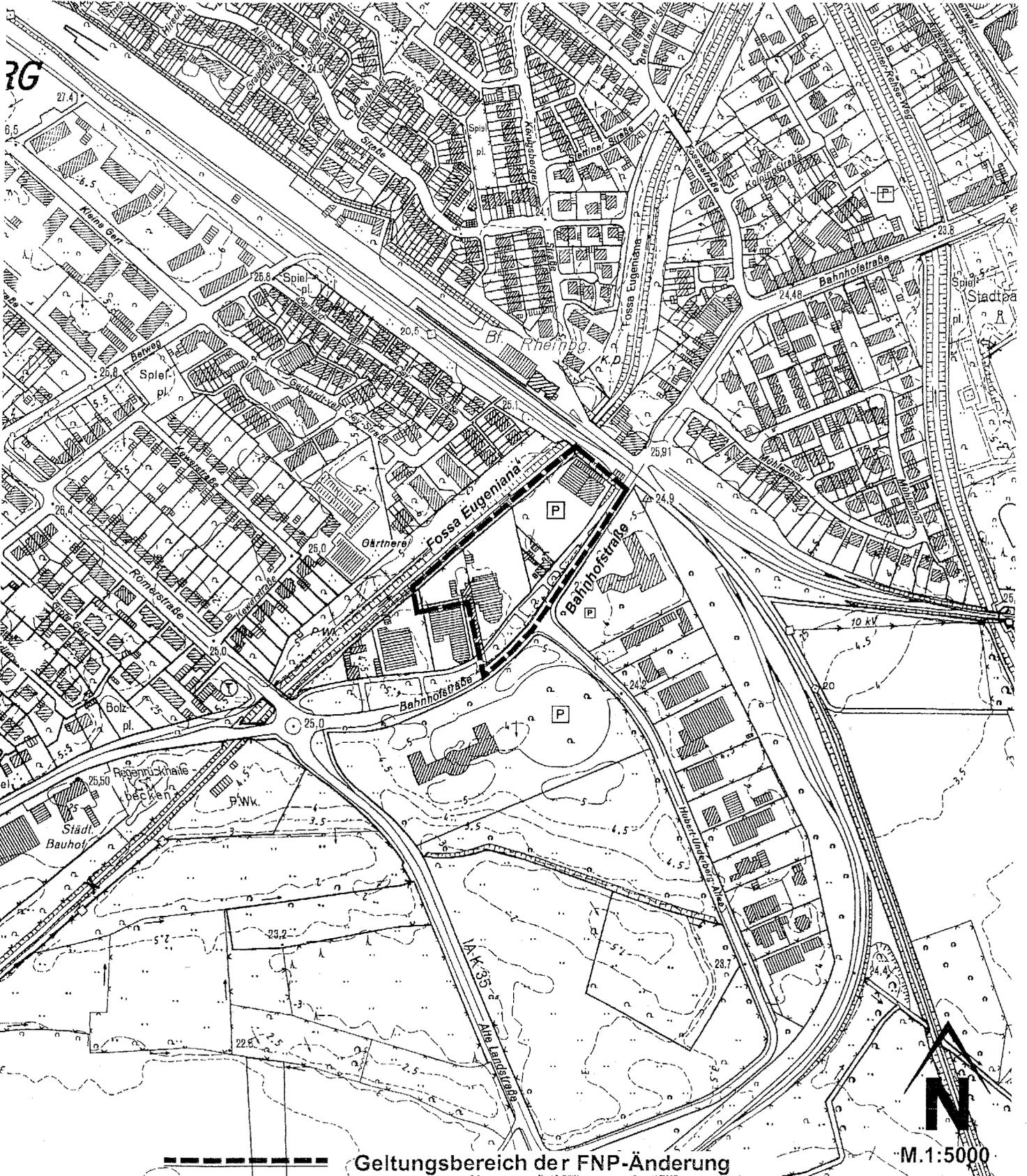
In Vertretung



Henne

I. Beigeordneter

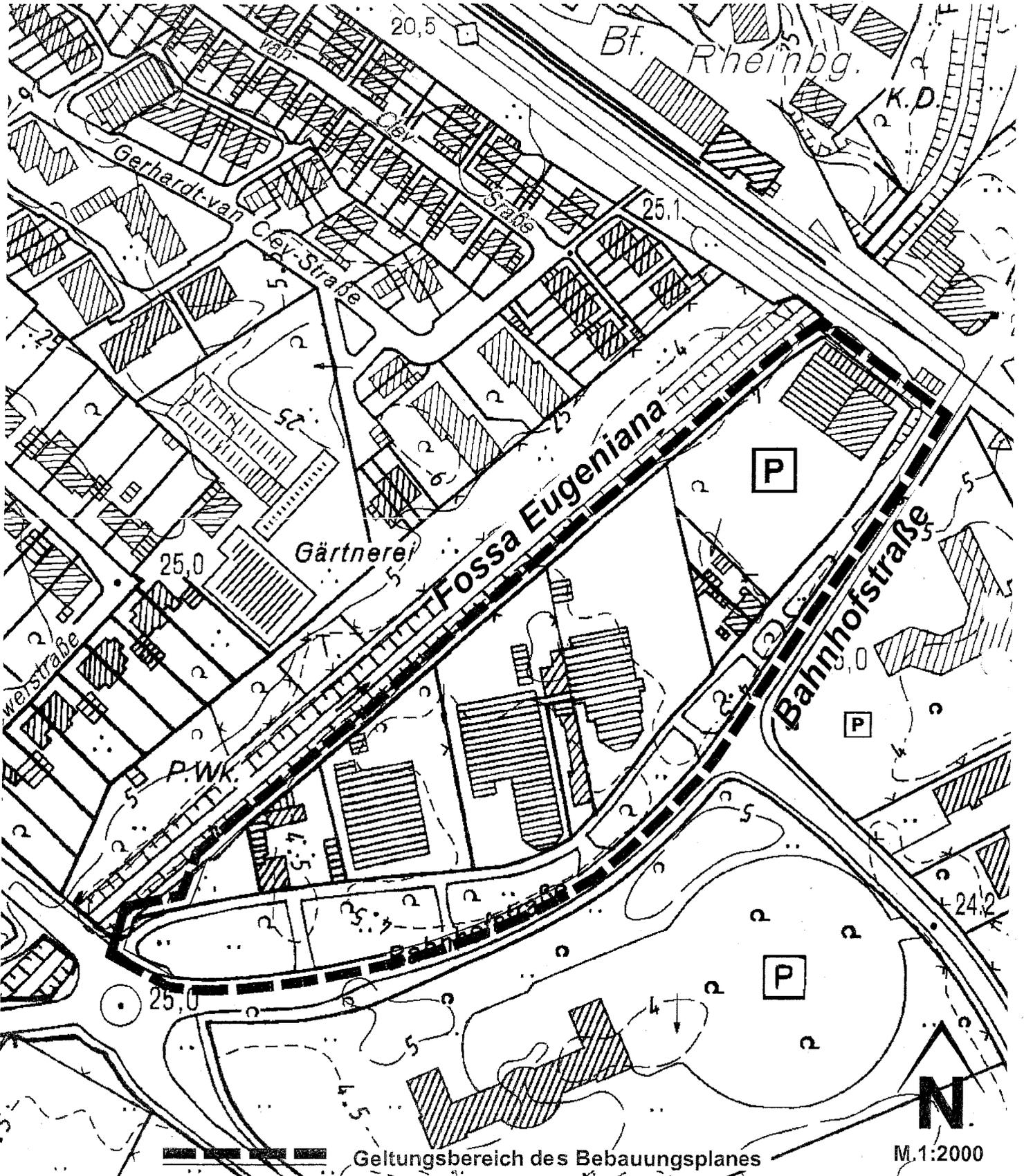
Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 54. FNP-Änderung im Bereich Bahnhofstraße/Fossa Eugeniana in Rheinberg 1



Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 11/2005

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 52
- Bahnhofstraße/Fossa Eugeniana -
in Rheinberg 1



Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 11/2005

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

M. 1:2000

- 131 -

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Rheinberg, den 24.04.07

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58n Umgehung Wesel / Büderich - Abschnitt Büderich -

von Bau - km 0+000, 000 bis Bau - km 4+505, 890 - mit den Maßnahmen:

- Bau der Trasse der B 58n mit Anschluss an den Abschnitt Rheinquerung,
- südl. Anbindung der Weseler Straße an die B 58n bei Bau – km 0 + 340,
- Überführung des Wirtschaftsweges „Meerfeld“ ,
- Verlegung der Lehmstraße mit Unterführung der Breiten Wardtley,
- Bau eines Überführungsbauwerkes über die Breite Wardtley,
- Verlegung der Gindericher Straße mit Überführung über die B 58n,
- Abriegelung des Gemeindeweges „Gest“ und der Klosterstraße,
- Anbindung der L 460 Xantener Straße an die B 58n bei Bau – km 3 + 080,
- Neubau eines Erschließungsweges zwischen der L 460 und dem verlegten Perricher Weg,
- Überführung des verlegten Perricher Weges,
- nördl. Anbindung der Weseler Straße an die B 58n bei Bau – km 4 + 350,
- Rückbau des prov. Anschlusses der B 58n (Abschnitt Rheinquerung),
- landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

im Gebiet der Städte Rheinberg und Wesel

- Anhörungsverfahren -

1. Zur Verhandlung der im o.g. Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen findet nunmehr der **Erörterungstermin am 08. und 09. Mai 2007**

jeweils ab 09.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Wesel
Klevertor – Platz 1, 46483 Wesel

statt.

Ablauf der Erörterungen

Dienstag, den 08.05.2007

von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Träger öffentlicher Belange (Behörden, Verbände, Versorgungsunternehmen)
sowie anerkannte Naturschutzverbände

ab 13.30 Uhr

Erörterung von Einwendungen Privater, die zu diesem Termin eingeladen
sind.

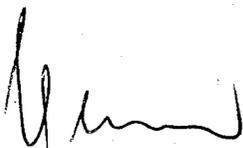
Mittwoch, den 09.05.2007

von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
ab 13.00 Uhr

Erörterung von Einwendungen Privater, die zu diesem Termin eingeladen
sind.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertretungsbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

In Vertretung



.....
Henne

I. Beigeordneter

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 12. Juli 2007 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Millingen Blatt 0040 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Millingen Flur 1, Flurstück 164, Landwirtschaftsfläche, Das Niederfeld, (Obstb.), groß: 3.268 qm und 4.087 qm

Gemarkung Millingen Flur 1, Flurstück 198, Landwirtschaftsfläche, Das Niederfeld, groß: 656 qm

Gemarkung Millingen Flur 1, Flurstück 257, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 183, groß: 2.243 qm

Gemarkung Millingen Flur 1, Flurstück 121, Landwirtschaftsfläche, Niederfeld, groß: 1.068 qm

Gemarkung Millingen Flur 1, Flurstück 122, Landwirtschaftsfläche, Niederfeld, groß: 259 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein bebautes Grundstück mit diversen baulichen Nebenanlagen (Wohn- und Bürogebäude sowie diverse Lagergebäude und einer PKW Doppelgarage) sowie weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen. Summe der verwertbaren Gebäudewohn- und Nutzfläche: 529,15 qm. Gesamtfläche aller Grundstücke: 11.581 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- 134 -

Flurstück 164: 17.000,00 EUR

Flurstück 198: 1.500,00 EUR

Flurstück 121: 2.250,00 EUR

Flurstück 122: 600,00 EUR

Flurstück 257: 137.000,00 EUR

Im Termin am 08.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10 – und 7/10 – Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)
Justizamtsinspektorin

